

Satzung des „Freundeskreis des Pfalz-Kollegs Speyer e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Pfalz-Kollegs Speyer e.V.“, im Nachfolgenden „Freundeskreis“ genannt, und hat seinen Sitz in Speyer. Er ist in das Vereinsregister einzutragen, sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Freundeskreises

Der Freundeskreis bezweckt die Förderung des Staatlichen Pfalz-Kollegs und -Abendgymnasiums Speyer, einer Schule des Zweiten Bildungsweges, die junge Erwachsene mit Berufserfahrung zum Abitur führt. Diese Förderung bezieht sich auf ideale und materielle Hilfe, sie umfasst u.a.

1. Unterstützung bei Veranstaltungen, die der Studien- und Berufsberatung dienen (Zusammenwirken mit entsprechenden Institutionen),
2. Unterstützung bei Veranstaltungen, die kulturell bzw. gesellschaftspolitisch von Interesse sind und dazu beitragen, Perspektiven der Studierenden über das Schulische hinaus zu erweitern,
3. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, welche dazu beiträgt, die Präsenz des Kollegs in der Öffentlichkeit zu stärken und seine besondere Rolle im Bildungssystem herauszustellen,
4. Unterstützung bei Projekten und Initiativen, die pädagogisch von besonderem Interesse sind (Projektwoche, Wettbewerbe u.ä.).

§ 3 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Freundeskreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder parteipolitische oder religiöse Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag bis zum 31. Januar des laufenden Vereinsjahres oder vier Wochen nach dem Beitritt zu entrichten.
2. Alle Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht zum Vorstand, juristische Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch eingeschriebenen Brief mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
3. Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Freundeskreis nicht erfüllt oder den Zielen des Freundeskreises aus § 2 dieser Satzung schadet, kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Freundeskreis werden aufgebracht durch a) Mitgliedsbeiträge, b) Spenden und Zuwendungen, c) öffentliche Förderungsmittel.
2. Die Mittel des Freundeskreis dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Freundeskreises gemachten Auslagen.
4. Im übrigen dürfen Ausgaben nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.
5. Jährlich erfolgt eine Kassenprüfung durch den bestellten Kassenprüfer (vgl. § 9.4).

§ 8 Organe des Freundeskreises

Die Organe des Freundeskreises sind

1. die Hauptversammlung,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Freundeskreises, ihr gehören alle Mitglieder an, in jedem Geschäftsjahr wird zumindest eine Hauptversammlung abgehalten.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen.
4. Der Hauptversammlung obliegen weiter a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassenprüfers, b) die Wahl des Kassenprüfers (mindestens ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf), c) die Entlastung des Vorstands (nach der Wahlperiode oder nach dem Rücktritt), d) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Freundeskreises mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen zuvor einberufen und ist dann voll beschlussfähig. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen, das kann auch durch E-Mail geschehen.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, sofern kein Beitragsrückstand gegenüber dem Freundeskreis besteht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Hauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten, normalerweise ein Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Vorschlag des Vorstands oder dann statt, wenn sie mit 1/5 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen und mit einer Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende leitet die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Kassierer, e) dem Schulleiter/der Schulleiterin des Staatl. Pfalz-Kollegs und -Abendgymnasiums Speyer.
2. Die Hauptversammlung kann zusätzlich bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen, sie sind im Vorstand voll stimmberechtigt.
3. Der Freundeskreis wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Erforderliche Nachwahlen während der Wahlperiode gelten bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Vorstands.
5. Die Wahl erfolgt mit verdecktem Stimmzettel, auf Antrag und nach Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Freundeskreises selbstständig, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es entscheidet auf seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende; schriftliche und telefonische Abstimmungen sind zulässig.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit überträgt der Vorstand bis zur Nachwahl die Funktionen des Ausgeschiedenen auf ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde vorgenommen werden müssen, ohne die Hauptversammlung beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Freundeskreises kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller vertretenen Stimmen gefasst werden, die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen der Stadt Speyer zur Verwendung im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des Freundeskreises zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Schlussbestimmung

Im übrigen gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.